

BESCHLUSSVORLAGE						Vo	Vorlage Nr.:			2017/0596		
							Ve	erant	twortlic	:h:	Dez.6	
Vorhabenbezogen Karlsruhe-Durlach: Satzungsbeschluss									a-Leim	back	n-Haus)",	
Beratungsfolge dieser	Vorlage											
Gremium	Termin			ТОР		ö	nö	Erge	ebnis			
Gemeinderat	17.10	.201	7	6		Х						
Beschlussantrag												
Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)				X	n	ein			ja			
Gesamtkosten der Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)					Finanzierung du städtischen Hau:					(Folge schen	che laufende Belastung ekosten mit kalkulatori- Kosten abzügl. Folgeer- und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wäh Kontierungsobjekt: Wählen Ergänzende Erläuterungen:		JS.		l		ŀ	Konter	nart:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant			nein		ja	F	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)			nein	Х	ja	d	durchgeführt am 11.10.2017					
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften			nein		ja	а	bgest	immt	mit			

I. Erläuterungen zur Planung und wesentlicher Planinhalt

Das Ziel der Planung ist die Neubebauung des Areals "Anna-Leimbach-Haus" in Karlsruhe-Durlach. Der bisherige Bestand ist geprägt durch eine Blockrandbebauung entlang der Blumentorstraße, mit verschiedenen Anbauten und einem Hochhaus im rückwärtigen Bereich des Areals. Da das bereits vorhandene Pflegeheim zukünftig nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben an derartige Einrichtungen entsprechen wird und eine Ertüchtigung des Bestandes wirtschaftlich nicht darstellbar ist, soll die Neubebauung des Areals durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans ermöglicht werden. Die Einleitung des Verfahrens hat der Investor, die AW Projekt und Invest GmbH Ettlingen beantragt. Die Planung ist erforderlich, weil das beabsichtigte Vorhaben auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 443 "Hengstplatz-Blumentorstraße-Pfinzstraße-Neuensteinstraße und Weingartener Straße" von 1974 nicht realisiert werden kann.

Das Plangebiet hat eine überbaubare Grundstücksfläche von weniger als 2 ha, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann deshalb im Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt, die geplante Festsetzung der Art der zulässigen Nutzung "Anlagen für soziale Zwecke: Altenpflege und Kinderbetreuung" ist mit der Ausweisung im FNP verträglich, denn Anlagen für soziale Zwecke sind mit der Ausweisung als Wohnbaufläche vereinbar. Die Planung wird deshalb aus dem FNP entwickelt.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 6315, 6315/3, 6315/4, Teile des Nachbargrundstücks Nr. 46312 und Teile des Straßenflurstücks Nr. 46321/1 und 46315/4.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Die Trägerschaft des zukünftigen Alten- und Pflegeheims wird die AWO übernehmen. Die Planung sieht einen viergeschossigen Gebäudekomplex mit Staffelgeschoss entlang der Blumentorstraße vor. Der winkelförmige Neubau knickt nach Norden hin ab, eine Zufahrt entlang der östlichen Grundstücksgrenze wird freigehalten. Über eine Rampenanlage soll der Kindergarten im nördlichen Plangebiet fußläufig erreichbar sein. Im nördlichen Grundstücksbereich ist ein solitärer, zweigeschossiger Baukörper geplant, in dem der Kindergarten untergebracht werden soll.

Das Pflegeheim wird aus sechs Wohngruppen mit jeweils 13 Bewohnern und einer Wohngruppen mit 12 Bewohnern sowie einer Cafeteria und erforderlichen Nebenflächen bestehen. Im Staffelgeschoss sollen neun Zwei-Zimmer-Wohnungen für ältere Menschen (betreutes Wohnen) errichtet werden.

Das Raumprogramm für die Kindertagesstätte der katholischen Kirchengemeinde sieht fünf Gruppen vor, das Raumprogramm orientiert sich an den Flächenvorgaben der Stadt Karlsruhe. Die erforderlichen Stellplätze werden im rückwärtigen Freiraum auf dem Grundstück ausgewiesen. Der Anlieferungsbereich ist an der Blumentorstraße vorgesehen.

Als Art der baulichen Nutzung werden "Anlagen für soziale Zwecke: Altenpflege und Kinderbetreuung" festgesetzt. In untergeordnetem Maße sollen Wohnungen (Seniorenwohnen, Betreutes Wohnen, Hausmeister, Heimleitung) sowie Gastronomie (Cafeteria) zugelassen werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) als Obergrenzen festgesetzt, die dem geplanten Vorhaben entsprechen. Die Grundfläche der zukünftigen Gebäude wird ca. 2.207 m² betragen, bei einer Grundstücksfläche von 4.357 m² ergibt sich eine GRZ von 0,5, die als solche festgesetzt wird. Dies erscheint im Ver-

hältnis zum städtebaulichen Umfeld als angemessen. Der Gebäudekomplex entlang der Blumentorstraße soll dreigeschossig sein, ein weiteres Staffelgeschoss ist zulässig. Das Gelände soll so gestaltet werden, dass die rückwärtige Terrasse und der sogenannte "Demenz-Garten" ebenerdig vom Untergeschoss aus erreicht werden können. Deshalb zählt das "Gartengeschoss" als Vollgeschoss. Bezogen auf die maßgebliche Grundstücksfläche ergibt sich bei der derzeitigen Planung eine GFZ von 1,63, die Festsetzung erfolgt mit 1,65. In einem Mischgebiet wären nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1,2 zulässig, die Überschreitung ist städtebaulich über die Höhenstaffelung harmonisiert und wird durch die geringere Grundfläche im Vergleich zum Bestand ausgeglichen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch die GFZ von 1,65 sind nicht zu erwarten.

Festgesetzt werden darüber hinaus maximale Wandhöhen. Aufgrund der Topographie des Geländes werden die Wandhöhen so festgesetzt, dass sich die dreigeschossige Fassade entlang der Blumentorstraße an der Traufhöhe des umliegenden Bestandes orientiert. Das zurückspringende Staffelgeschoss liegt an seiner Oberkante oberhalb der Firsthöhe des Nachbargebäudes. Im Bereich des Kindergartens bleibt die zweigeschossige Fassade unterhalb der Traufhöhe der bestehenden Nachbarbebauung. Das Staffelgeschoss unterschreitet auch dort die umliegenden Firsthöhen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die zukünftigen Gebäude aufgrund ihrer moderaten Höhenentwicklung in den vorhandenen Bebauungszusammenhang einfügen.

Die Bauweise wird durch die überbaubaren Grundstücksflächen, Baugrenzen und eine Baulinie definiert. Wegen der Einzelheiten ist auf die Planskizze zu verweisen. Die Baugrenzen und Baulinien dürfen durch untergeordnete Bauteile überschritten werden, wenn sie nicht weiter als 1,50 m vor die Außenwand treten. Terrassenflächen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Überdachte Fahrradstellplätze sind auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Erschließung

Das Plangebiet verfügt mit der Haltestelle "Durlach Turmberg" über eine gute Anbindung an das ÖPNV-Netz. Für den motorisierten Individualverkehr wird das Plangebiet von Süden durch die Blumentorstraße erschlossen, von Norden erfolgt die Zufahrt zu den Stellplätzen des Kindergartens über einen öffentlichen Straßenstich von der Pfinzstraße aus. Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze sind im erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück nachweisbar. Die Blumentorstraße ist mit beidseitigen Gehwegen ausgestattet. Der nördliche Gehweg der Blumentorstraße verläuft entlang der Grundstücksgrenze. Der Hengstplatz kann über einen Zebrastreifen südwestlich des Plangebiets erreicht werden. Die Versorgung des Gebäudekomplexes mit Wärme soll über ein Blockheizkraftwerk erfolgen.

Die Gestaltung des Gebäudekomplexes entlang der Blumentorstraße orientiert sich an der westlichen Nachbarbebauung, eine großformatige Lochfassade zur Blumentorstraße wird durch eine Sockelzone anderer Materialität und durch das Staffelgeschoss vertikal gegliedert. Im Innenhof werden die Fassaden teilweise durch geschosshohe Verglasung und versetzte geschlossene Flächen geprägt sein. Der Innenhof wird mit Grünflächen und Anpflanzungen gärtnerisch gestaltet. Die Dachflächen sind als Flachdach auszubilden und sollen, soweit keine Dachterrassen angelegt werden, begrünt werden.

Der Kindergarten-Neubau im nördlichen Bereich der Fläche soll freistehend errichtet werden. Die Lochfassade wird von nahezu geschosshohen Fensteröffnungen sowie von abgerundeten Ecken und einer umlaufenden Lamellenverkleidung geprägt, die Freiflächen werden ebenfalls

gärtnerisch gestaltet. Zur Begrenzung des Versiegelungsgrads sind die notwendigen Befestigungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen möglichst wasserdurchlässig auszuführen.

Als Einfriedungen sind zum Zwecke einer städtebaulich durchgrünten Gestaltung und durchlässigen Wirkung des Plangebiets Hecken oder Hecken mit eingezogenem Maschendraht-/ Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

Umweltbelange

Das Plangebiet ist derzeit zu 76 % versiegelt. Auf den Flächen befinden sich einzelne Bäume. Die Topographie des Geländes steigt von Norden nach Süden bis auf Straßenniveau um ca. 2,0 m an.

Zur Erkundung der Bodenbeschaffenheit wurde im Zuge eines Bodengutachtens im tieferliegenden nördlichen Bereich auf den für die Versickerung von Regenwasser vorgesehenen Flächen Bohrsondierungen vorgenommen. Unter dem anstehenden Oberboden wurden bis in eine Tiefe von ca. 1,50 m bis 1,60 m unterhalb der Geländeoberkante künstlich aufgefüllte gemischt-körnige Böden ermittelt. Das Gutachten kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Durchlässigkeit der bei der Baugrunderkundung angetroffenen tiefreichenden Böden gering ist. Deshalb sind die im untersuchten Bereich vorgefundenen Böden für eine Versickerung nicht geeignet.

Das anfallende Regenwasser wird aufgrund der mangelnden Versickerungsflächen in die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden. Die maximale einleitbare Regenwassermenge wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden. Darüber hinaus anfallendes Regenwasser wird zurückgehalten durch Retentionsanlagen. Bei einem Starkregen ist im nördlichen Bereich des Plangebiets mit Regenwasseranstau zu rechnen. Deshalb ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Überflutungsnachweis zu führen.

Artenschutzrelevante Strukturen sind im Plangebiet nicht zu erkennen. In und an den vorhandenen Gebäuden ergibt sich kein Verdacht auf gebäudebewohnende Arten. Das Vorkommen an gebäudebrütenden Vögeln sowie temporäre Sommerquartiere für Fledermäuse sind nicht gänzlich auszuschließen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten und die Baumfällungen in der vegetationsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Die ökologische Funktion etwaiger durch die Baumaßnahme entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Lücke im Plangebiet erhalten.

Es ist vorgesehen, die Dachflächen, die nicht als Dachterrassen genutzt werden sollen, extensiv zu begrünen. Dies dient auch der Retention von Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen entsteht. Das Plangebiet wird nach der Neuordnung gegenüber dem bisherigen Versiegelungsgrad eine um etwa 500 m² kleinere Fläche versiegeln. Aufgrund der Positionierung der künftigen Baukörper ist es erforderlich, zunächst sämtliche vorhandenen Gehölze zu entfernen, die erforderlichen Neuanpflanzungen werden in einem Freiflächenplan festgelegt, der Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist.

Die Bebauung wird dem von der Blumentorstraße ausgehenden Verkehrslärm ausgesetzt sein. Deshalb wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese gelangte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen auf dem Grundstück Schallschutzmaßnahmen erfolgen müssen. Aktive Schallschutzmaßnahmen wurden geprüft, diese erforderten jedoch ein Abrücken der Bebauung von der Straße um etwa 7,0 m. Zusätzlich müsste eine bis zu 10 m hohe Lärmschutzwand entlang der Blumentorstraße errichtet werden. Diese

Maßnahmen führten jedoch zu unangemessenen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen des Vorhabengrundstücks. Der technische und wirtschaftliche Aufwand wäre gegenüber der erwarteten Wirkung unverhältnismäßig. Auch aus städtebaulicher Sicht wären die erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen im Stadtbild nicht vertretbar. Deshalb sind passive Schallschutzmaßnahmen an der Gebäudefassade erforderlich, insbesondere um bei geschlossenen Fenstern nachts eine Lüftung der im inneren des Gebäudes an der Straßenfront angeordneten Aufenthaltsräume sicherzustellen. Die Außenbauteile sind entsprechend zu dämmen.

Die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen wurden ebenfalls gutachterlich betrachtet. Im Ergebnis ist eine Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte für ein Mischgebiet prognostiziert. Soweit gegenwärtig noch nicht bekannte Abläufe im späteren Betrieb zu einer Überschreitung von Lärmrichtwerten führen könnten, wäre dem auf der Grundlage des Immissionsschutzrechts zu begegnen.

Belange des Klimaschutzes werden durch die Planung nicht berührt, negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen der EnEV werden erfüllt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, deshalb ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB liegen vor.

Der Vorhabenträger hat sich zur Durchführung des Vorhabens in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine Verpflichtung für KAI erfolgte im vorliegenden Verfahren nicht, obwohl durch den Bebauungsplan neues Planrecht geschaffen wird. In der KAI-relevanten Betrachtung ("neu geschaffene Geschossfläche mit Wohnnutzung") ergibt sich aber, dass sich die Geschossfläche des "betreuten Wohnens" von ca. 600 m² im Bestand geringfügig auf ca. 630 m² in der Planung erhöht hat. Diese geringe Erhöhung der Geschossfläche liegt deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 450 m², den KAI vorsieht. Die Geschossfläche der "Altenpflege" wird als besondere Wohnform nicht zur Veranlagung herangezogen. Ebenso wenig die Geschossfläche der Kindertageseinrichtungsplätze.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die beiliegende Planskizze mit den zeichnerischen Festsetzungen, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung verwiesen.

II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung in Form eine Bürgerversammlung erfolgte am 17. Februar 2016 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18. Februar bis 3. März 2016. Es erfolgten Stellungnahmen aus der Bürgergemeinschaft Durlach und Aue e. V. Darüber hinaus fand eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 1. Juli bis 1. August 2016 statt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung haben sich die Handwerkskammer Karlsruhe, die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, das Landratsamt Karlsruhe, der Nachbarschaftsverband Karlsruhe, die Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie die Stadtwerke Karlsruhe GmbH und die Verkehrsbetriebe GmbH geäußert. Weitere Stellungnahmen erfolgten seitens des Zentralen Juristischen Dienstes als Abfall- und Altlastenbehörde, Wasserbehörde sowie als Immissions- und Arbeitsschutzbehörde.

Durchgreifende Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Teilweise konnten die Anregungen zur Kenntnis genommen und im Verfahren berücksichtigt werden. Seitens der Bürger wurde schon zu diesem Verfahrensschritt die geplante Fassadengestaltung kritisiert.

In seiner Sitzung am 17. Januar 2017 hatte der Gemeinderat den Auslegungsbeschluss gefasst. Auf die Verwaltungsvorlage Nr. 2016/0806 zu TOP 4 wird inhaltlich verwiesen. In der Folge wurde der Planentwurf nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 3. Februar 2017 in der Zeit vom 13. Februar bis 13. März 2017 ausgelegt und auch den Trägern öffentlicher Belange nochmals Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Ein Bürger beanstandet die Anzahl der Fenster an der Ostfront des Gebäudes, die zu einer Verletzung der Privatsphäre in der Nachbarschaft führe und auch ein gesetzliches Lichtrecht übersteigen würde. Die Fenster sind jedoch erforderlich, um eine ausreichende Belichtung der Zimmer sicherzustellen. Eine gesetzliche Begrenzung des Lichts auf eine bestimmte Obergrenze ist der Verwaltung nicht bekannt, vielmehr ist eine ausreichende Lichtzufuhr erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Sowohl für das Vorhabengrundstück als auch die Nachbarschaft ist dies gegeben.

Des Weiteren wird die Parkplatzsituation um den Hengstplatz angesprochen und die geplante Stellplatzzahl als zu gering erachtet. Die Zahl der geplanten Stellplätze entspricht jedoch der bauordnungsrechtlich für das Vorhaben erforderlichen Anzahl. Der Vorhabenträger war nicht bereit, zusätzliche Stellplätze zu schaffen, obwohl auch die Stadtplanung dies befürwortet hatte.

Der Bürger sorgt sich ferner um das Abpumpen des Grundwassers und beanstandet die Neubebauung ohne Umweltprüfung. Soweit ein Abpumpen des Grundwassers zu irgendeinem Zeitpunkt erforderlich wird, wird dies wasserrechtlich zu regeln sein und ist auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Umweltbelange wurden, auch wenn keine formelle Umweltprüfung erforderlich war, trotzdem im Verfahren beachtet. Etliche Festsetzungen, gerade zum Lärmschutz, zeigen dies auf.

Ein anderer Bürger schlägt vor, die Fassade etwas gefälliger zu gestalten. Die geplante Fassade passe besser zu einem Werkstattgebäude als zu einem Wohnhaus. Er regt an, die Fenster so breit wie möglich über alle Geschosse zu machen, die Fassade in drei Teile zu gliedern und das Dach beim linken und rechten Flügel herunterzuziehen. Dadurch könnten dort Dachterrassen entstehen. Das Element des alten Torbogens könnte man bei den Fenstern im Dachgeschoss aufnehmen. Der linke Teil des Gebäudes sei höhenmäßig um ca. zwei Meter versetzt, was man auf einen Meter verziehen könnte, damit der Versatz nicht so sehr ins Auge steche, wenn man vor dem Gebäude steht. Das Vorhaben wurde jedoch im Gestaltungsbeirat der Stadt Karlsruhe am 26. März und am 16. Juli 2015 behandelt und unter funktionalen, städtebaulichen und gestalterischen Gesichtspunkten bewertet. Es wurden Empfehlungen formuliert, denen Planer und Investor gefolgt sind. Der nun abweichend vorgeschlagenen Gestaltung sollte deshalb nicht gefolgt werden.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, die Deutsche Telekom, das Landratsamt Karlsruhe/Gesundheitsamt, die VBK und der ZJD als Abfall- und Altlastenbehörde zum ausgelegten Planentwurf sich geäußert. Deren Anregungen haben teilweise in der Planung Berücksichtigung gefunden. Auf die Synopse in Anlage 1 wird hierzu verwiesen.

III. Abschluss des Verfahrens

Dem Gemeinderat kann nach alldem empfohlen werden, den Wertungen der Verwaltung zu folgen und den Bebauungsplan nach Maßgabe des Planes vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 25. Oktober 2016 als Satzung zu beschließen. Die schriftlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und die Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebau-

ungsplan sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Sie dienen zusammen mit dem Planteil, der die zeichnerischen Festsetzungen enthält, als Grundlage des zu fassenden Gemeinderatsbeschlusses.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt

- 1. die zum Bebauungsplan "Blumentorstraße 6 (Anna-Leimbach-Haus)", Karlsruhe-Durlach, vorgetragenen Anregungen bleiben nach Maßgabe des Planentwurfes vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 25. Oktober 2016 und den ergänzenden Ausführungen der Erläuterungen zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.
- 2. folgende

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Blumentorstr. 6 (Anna-Leimbach-Haus)", Karlsruhe-Durlach

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Blumentorstraße 6 (Anna-Leimbach-Haus)", Karlsruhe-Durlach, gemeinsam mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 und § 12 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO, die als selbstständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil jeweils vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 25. Oktober 2016, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).